

**Postulat Duss-Studer Heidi und Mit. über die Beurteilung der Lernenden und das Übertrittsverfahren an den Volksschulen (P 86). Eröffnet am: 08.11.2011 Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Bei der Beantwortung der dringlichen Anfrage von Heidi Duss-Studer und Mit. über die Verordnungen zum Volksschulbildungsgesetz (A 75) haben wir bereits ausführlich zur Ausgestaltung der Beurteilung der Lernenden und der Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in weiterführende Schulen Stellung genommen. Wir haben auch aufgezeigt, dass die Situation heute beim Fach Naturlehre sehr verschieden ist, und zwar je nach Strukturmodell. Im getrennten Modell wird die Naturlehre wie alle anderen Fächer in den Niveaunklassen unterrichtet. Im kooperativen Modell wird sie in den Stammklassen unterrichtet, und zwar meistens in den Niveaus A/B und C. Sie ist also kein Niveaufach. Im integrierten Modell wiederum ist Naturlehre ein Niveaufach. In der neuen gesetzlichen Regelung ist sie kein Niveaufach. Die vier Niveaufächer sind abschliessend im Gesetz aufgeführt. Diese Regelung hat die vorbereitende Kommission Ihres Rates beantragt. Das Fach Naturlehre wird deshalb neu als Stammklassenfach in den Niveaus A/B und C unterrichtet. Dies entspricht der heutigen Regelung im kooperativen Modell.

Ausgangspunkt für die eher kleinen Anpassungen bei der Beurteilung der Lernenden und beim Übertrittsverfahren war einerseits der Entscheid Ihres Rates, die Niveaufächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik im Gesetz zu verankern. Andererseits müssen aus pädagogischen und rechtlichen Gründen die Übertrittsbedingungen von den drei Strukturmodellen in weiterführende Schulen möglichst gleich sein, denn sonst bestehen ungleiche Chancen. Die Begründungen für die neuen Regelungen lauten im Detail wie folgt:

- Für alle Strukturmodelle müssen möglichst gleiche Bedingungen für die Beurteilung und das Übertrittsverfahren gelten. Das war bis heute nicht der Fall, weil in den drei Strukturmodellen das Angebot der Niveaufächer nicht gleich war. So waren die Übertrittsbedingungen aus dem getrennten Modell höher als bei den beiden andern Modellen.
- Mit der Festlegung der Niveaufächer im Gesetz war klar, dass sich die Übertrittsbedingungen auf diese Fächer konzentrieren müssen, denn nur diese werden in allen drei Modellen im Niveau unterrichtet. Da es sich beim Übertrittsverfahren aber um ein ganzheitliches Verfahren handelt, werden die Leistungen der anderen Fächer aber auf jeden Fall mitberücksichtigt und im Beurteilungsbogen ausgewiesen.
- Für die Nichtniveaufächer gab und gibt es keine niveaubezogenen Lehrpläne. Der Unterricht, die Beurteilung der Leistungen und deren Ausweis im Zeugnis waren deshalb nicht abgestützt auf entsprechende Vorgaben, sondern individuell geprägt von den Lehrpersonen und deshalb nur bedingt vergleichbar.
- Die Anschlusschulen und die Lehrbetriebe verlangen nach vergleichbaren Beurteilungen und Zeugnissen. Diese Forderung kann nur mit der neuen Regelung erfüllt werden. Die Beibehaltung der alten Beurteilungsregelung würde die bisherigen Unklarheiten und Unsicherheiten fortsetzen.

- Die vier Niveaufächer allein sind natürlich als Fächerkanon insgesamt nicht ausgewogen. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass ohne gute Leistungen in diesen vier Fächern eine weiterführende Ausbildung mit hohen Anforderungen kaum erfolgreich bewältigt werden kann. Das Fach Naturlehre wird durch die neue Struktur nicht abgewertet, denn im Sinne des ganzheitlichen Übertrittsverfahrens wird dieses bei der Zuweisung bzw. Aufnahme in eine weiterführende Schule gleichwohl berücksichtigt. Damit die Berechnung noch stärker zum Tragen kommt, werden wir beim Übertrittsverfahren Sekundarschule – Kurzzeitgymnasium als Ergänzung verlangen, dass das Fach Naturlehre im Niveau A und B absolviert und mit einem noch zu definierenden Notenwert abgeschlossen werden muss.
- Dass begabte Schülerinnen und Schüler in jedem Fach – auch in der Naturlehre – gefördert werden und ihnen zusätzlicher anspruchsvoller Unterrichtsstoff vermittelt oder zur Verfügung gestellt wird, ist inzwischen selbstverständlich. Diese begabten Schülerinnen und Schüler dürfen aber nicht aufgrund ihrer höheren Leistungen strenger beurteilt werden. Dies wäre aber der Fall, wenn in einer Schule beispielsweise Geografie auf Niveau A und B unterrichtet und beurteilt wird, während in einer andern Schule, in der die Klassen zusammengeführt werden, nur ein Beurteilungsmassstab gelten würde.
- Wie Berechnungen von über 400 Notenbildern gezeigt haben, wirkt sich die neue Regelung keineswegs sehr stark aus, denn die Übertrittsbedingungen können nur erreicht werden, wenn in allen Niveaufächern gute Leistungen ausgewiesen werden.
- Die naturwissenschaftliche Bildung kann auch mit der neuen Regelung gefördert werden. So gibt es entsprechende Angebote für die Klassen, welche Themen aus der Naturlehre vertieft bearbeiten helfen. Diese Angebote werden von Hochschulen und andern Fachinstitutionen geleitet und von uns finanziell unterstützt.

Wir sind überzeugt, dass die neuen Regelungen bei der Beurteilung und beim Übertrittsverfahren Sekundarschule – Kurzzeitgymnasium die Chancengerechtigkeit und die Chancengleichheit zwischen den drei Strukturmodellen klar verbessern. Zudem sind sie für die abnehmenden Schulen und Betriebe klar und eindeutig lesbar. Wir sind aber bereit, das Fach Naturlehre zusätzlich zu den Niveaufächern im Übertrittsverfahren – wie in der Antwort erwähnt – besonders zu berücksichtigen. Deshalb beantragen wir, das Postulat für teilweise erheblich zu erklären.